

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- **Übungen der Bundeswehr**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Stadt Bad Brückenau**
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Bad Brückenau (Notunterkungsgebührensatzung) Vom 10. Oktober 2017
 - Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Bad Brückenau (Notunterkunftssatzung) Vom 10. Oktober 2017
- **Markt Bad Bocklet**
Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Sandberg, Landkreis Rhön-Grabfeld
- **Stadt Bad Kissingen**
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Bad Kissingen vom 26. Oktober 2017
- **Markt Wildflecken**
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberer Kapellenweg“ des Marktes Wildflecken, Gemeindeteil Wildflecken

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Truppenübungsplatz Wildflecken**
Bekanntmachung der Truppenübungsplatzkommandantur Wildflecken
- **Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung**
Wo bleibt mein Geld? -EVS- Teilnahme gibt Antwort Landesamt für Statistik sucht 12.000 private Haushalte in Bayern, die gegen eine Geldprämie an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 teilnehmen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

227

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

- a) 20.11.2017 – 03.12.2017
- b) 04.12.2017 – 05.12.2017
- c) 05.12.2017 – 07.12.2017

mit der Bezeichnung

- a) Einsatzübung im Übungsdurchgang 15/17
- b) Orientierungsmarsch Nacht „ DETTER „
- c) Truppenübung „Roter Phönix“

im Übungsraum

- a) Hammelburg - Bad Brückenau - Wildflecken
- b) Oberthulba - Bad Brückenau - Zeitlofs - Wartmannsroth
- c) Truppenübungsplatz Hammelburg

statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Brückenau

228

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Bad Brückenau (Notunterkunftsgebührensatzung) vom 10. Oktober 2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Brückenau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Brückenau erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehörigen Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührensschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunft i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen pro Person 40,00 Euro monatlich.

§ 4 Nebenkosten

- (1) Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i. S. von § 3 nicht enthalten.
- (2) Es wird eine Nebenkostenpauschale pro Bewohner von 50,00 Euro monatlich erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Bad Brückenau zu überweisen oder bar im Bürgerbüro zu bezahlen.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am dritten Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Brückenau, 10.10.2017
Stadt Bad Brückenau
Brigitte Meyerdieks, Erste Bürgermeisterin

229

Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Bad Brückenau (Notunterkunftssatzung) Vom 10. Oktober 2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Brückenau folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung – Widmungszweck

Die Stadt Bad Brückenau betreibt die Notunterkunft in der Wiesenstraße 4, 97769 Bad Brückenau, als öffentliche Einrichtung. Sie soll insbesondere Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.

§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,
- wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3 Aufnahme in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) Räume in der Notunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt schriftlich verfügt hat (Benutzer). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Durch die Aufnahme in einer Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Aufnahme kann befristet oder auf eine bestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (4) In den Räumen einer Notunterkunft (ein oder mehrere zusammengehörige oder nach außen abgeschlossene Unterkunftsräume) können ein oder mehrere Benutzer aufgenommen werden.

§ 4 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Stadt bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberen Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Treppen und Gänge sind täglich zu kehren, wöchentlich einmal einschließlich Geländer und Treppfenster gründlich zu putzen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastet wird.

(2) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,

1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt in die Unterkunft mit aufzunehmen,
 2. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,
 3. im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben
 4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. Altmaterial oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,
 6.
 - a) Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder Grünanlagen abzustellen,
 - b) Kraftfahrzeuge außerhalb der vorgesehenen Stellplätze vor den Unterkünften oder in den Grünflächen zu parken,
 - c) Kraftfahrzeuge auf den zu der Notunterkunft gehörenden Flächen zu fahren und instand zu setzen sowie außerhalb der etwaig errichteten Stellplätze zu reinigen,
 - d) nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den in der Notunterkunft etwaig errichteten Stellplätzen, den Gehwegen und Grünanlagen abzustellen,
 7. im Bereich der Unterkunftsanlagen Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt zu halten,
 8. Freiantenne jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt anzubringen,
 9. Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizungen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige, schriftliche Genehmigung der Stadt aufzustellen und zu betreiben.
- (3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (lassen).
- (4) Jede Einrichtung von Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Notunterkunft, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 6 Um- und Ausquartierung

- (1) Die Stadt kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räumen der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren,
1. wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder
 2. wenn sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 5 verstoßen oder
 3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 4. wenn die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder

5. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.
- (2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 7 Sonstige Bedingungen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Schluss eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden, die spätestens am dritten Werktag dieses Monats zugegangen sein muss.
- (2) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzer trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen. Die Erklärung muss den Benutzern spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.
- (3) Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Stadt ist ferner möglich, wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers freizumachen.

§ 8 Räumung

- (1) Die Notunterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen,
1. wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§7).
2. wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet wurde (§6).

Alle Schlüssel sind der Stadt herauszugeben.

- (2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Stadt nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert wurden.
- (3) Die Stadt kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Benutzer soll Antrag auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf seine Kosten beseitigen (lassen).

- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 10 Hausordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt insbesondere Hausordnungen erlassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. den in § 5 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
- 2. die in § 5 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder
- 3. entgegen § 5 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 12 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Brückenau, 10.10.2017
Stadt Bad Brückenau
Brigitte Meyerderks, Erste Bürgermeisterin

Markt Bad Bocklet

230

Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Sandberg, Landkreis Rhön-Grabfeld

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Dorferneuerung Sandberg gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

Mittwoch, 29.11.2017 um 19:00 Uhr,

Ort: Rathaus Sandberg, Schulstr. 6, 97657 Sandberg

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter den Ortsteil Langenleiten

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter den Ortsteil Waldberg

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter den Ortsteil Sandberg

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter den Ortsteil Kilianshof

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter den Ortsteil Schmalwasser

vertreten.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§10 Nr. 1 FlurbG).

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 17.10.2017
Amt für Ländliche Entwicklung
Unterfranken
Sonja Röder

Bad Bocklet, 24.10.2017
Markt Bad Bocklet
Andreas Sandwall, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Kissingen

231

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Bad Kissingen vom 26. Oktober 2017

Beschluß des Stadtrates 25. Oktober 2017
Bekanntmachung: 10. November 2017
(KGAMBI Nr. 23)

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1447), erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Änderungsverordnung:

§ 1

§ 2 Besondere verkaufsoffene Tage erhält folgende Fassung:

Abweichend von § 1 dürfen im Jahr 2018 aus Anlass der Stadtmärkte alle Verkaufsstellen im Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Kissingen an den nachstehend aufgeführten Sonntagen geöffnet werden:

1. Sonntag, 15. April 2018
2. Sonntag, 10. Juni 2018
3. Sonntag, 23. September 2018
4. Sonntag, 21. Oktober 2018

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Kissingen, 26.10.2017
Stadt Bad Kissingen
gez.
Kay Blankenburg, Oberbürgermeister

232

C) Sonstige Veröffentlichungen

233

Truppenübungsplatz Wildflecken

Bekanntmachung der Truppenübungsplatzkommandantur Wildflecken

Das gesamte Truppenübungsplatzgelände ist militärischer Sicherheitsbereich! Die Grenzen sind durch Warntafeln kenntlich gemacht, die Zufahrtsmöglichkeiten sind durch Schranken abgesichert.

Das unbefugte Betreten und Befahren des Truppenübungsplatzes, das Umgehen, Umfahren und Öffnen von geschlossenen Schranken sowie das widerrechtliche Aneignen von Munition und Munitionsteilen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

An den Schießtagen besteht unmittelbare Gefahr für Leib und Leben. Diese Tage werden mit „Schießwarnungen“, die auch an die umliegenden Gemeindeämter verteilt werden, bekanntgegeben.

Blindgänger, Übungen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Kraftfahrzeuge sind eine ständige Gefahr.

Aus diesen Gründen muss der Zutritt der Öffentlichkeit zum Truppenübungsplatz grundsätzlich verboten bleiben.

Die Bevölkerung wird nachdrücklich aufgefordert, diese Bekanntmachung zu beachten und insbesondere die Kinder entsprechend zu belehren und zu beaufsichtigen.

Der Kommandant Truppenübungsplatzkommandantur

234

Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Wo bleibt mein Geld? -EVS- Teilnahme gibt Antwort Landesamt für Statistik sucht 12.000 private Haushalte in Bayern, die gegen eine Geldprämie an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 teilnehmen

Das Bayerische Landesamt für Statistik sucht private Haushalte, die an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 teilnehmen wollen. Mitmachen lohnt sich dabei doppelt: Zum einen profitieren die Haushalte von einem ausführlichen Überblick über Ihre Einnahmen und Ausgaben. Zum anderen erhalten sie als Dankeschön für ihre Beteiligung an der EVS eine Geldprämie von mindestens 85 Euro.

Mit welchen Gebrauchsgütern sind die privaten Haushalte ausgestattet? Wofür geben die Haushalte im Alltag wieviel Geld aus? Um unter anderem diese Fragen beantworten zu können, wird in ganz Deutschland alle fünf Jahre die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erhoben.

Ziel der EVS ist es, zuverlässige Informationen über die Lebensverhältnisse der gesamten Bevölkerung für Politik, Wissenschaft und Wirtschaft bereitzustellen. Dies kann nur gelingen, wenn sich Haushalte aus allen Bevölkerungsschichten in ausreichender Zahl beteiligen. Es kommt also auf jeden Einzelnen an. Die Daten werden in der Politik, z. B. für die Berechnung der Regelsätze der Sozialhilfe, sowie für den Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung benötigt.

Was ist bei der EVS zu tun? Im Januar 2018 beantworten die Teilnehmer den ersten Fragebogen mit allgemeinen Angaben zum Haushalt und zu seiner Ausstattung mit langlebigen Gebrauchsgütern. Ebenfalls am Jahresanfang erhalten die teilnehmenden Haushalte einen Fragebogen zum Geld- und Sachvermögen. Danach sind ein Quartal lang die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts in einem Haushaltsbuch festzuhalten. Nach Abschluss der Erhebung zahlt das Bayerische Landesamt für Statistik den teilnehmenden Haushalten als Dankeschön eine finanzielle Anerkennung von mindestens 85 Euro.

Wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik ist der Datenschutz umfassend gewährleistet.

Alle Angaben werden selbstverständlich streng vertraulich von uns behandelt und völlig anonym nur für statistische Zwecke verwendet.

Wenn Sie mitmachen möchten, gehen Sie am besten direkt auf die Internetseite der EVS 2018: www.statistik.bayern.de oder www.evs2018.de. Hier finden Sie detaillierte Informationen und ein Teilnahmeformular für die EVS 2018 sowie ausgewählte Ergebnisse der EVS 2013.

Haben Sie darüber hinaus noch Fragen? Rufen Sie uns einfach unter unserer kostenfreien Rufnummer 0800-57 57 001 an. Sie können sich auch per E-Mail (evs2018@statistik.bayern.de) oder schriftlich an das Bayerische Landesamt für Statistik (Sachgebiet 45 – Team EVS, Nürnberger Str. 95, 90762 Fürth) wenden. Wir helfen Ihnen gerne weiter und freuen uns über Ihre Beteiligung an der EVS 2018.

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen

Einladung zum Wirtschaftsabend „Die geheime Macht der Kommunikation“



mit Elmar Arneitz (www.elmararneitz.com),
einem der besten 100-Top-Trainer Deutschlands

am Donnerstag, 30.11.2017, 19.00 Uhr,
im Pavillon der Sparkasse in Bad Kissingen

- Körpersprache im Vertrieb
- Rhetorikhypnose im Vertrieb
- Die Kraft der geschriebenen Worte

Kommunikation, besser.



Sichern Sie sich rechtzeitig einen der wenigen Plätze. Die Teilnahme ist kostenlos. Infos und Anmeldung bei der Wirtschaftsförderstelle des Landkreises Bad Kissingen: Telefon: 0971 801-5150, E-Mail: wifoe@kg.de